

12.03.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Approbationsordnung für Tierärzte (Tierärzteapprobationsverordnung - TAV -)

Punkt 39 der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

" § 2 Pflichtlehrveranstaltungen

Die Studienordnung der Hochschule muß Pflichtlehrveranstaltungen in den in Anlage 1 aufgeführten Fachgebieten mit mindestens den dort genannten Gesamtstundenzahlen vorsehen. Die Pflichtlehrveranstaltungen sollen einen Umfang von 40 Wochenstunden im Studienhalbjahr nicht überschreiten."

2. In § 18 Nr. 2, § 21 Satz 1 Nr. 3, § 27 Satz 1 Nr. 2, § 35 Satz 1 Nr. 3, § 43 Satz 1 Nr. 3 sowie § 68 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte "die Pflichtlehrveranstaltungen" jeweils durch die Worte "an den Pflichtlehrveranstaltungen" ersetzt; außerdem werden jeweils die Worte "belegt und" sowie "an ihnen" gestrichen.
3. In § 57 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 67 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte
", in der Pflichtlehrveranstaltungen belegt worden sind," gestrichen.

./.

- 2 -

Begründung:

Der rein formale Vorgang des Belegens erscheint, soweit er an den Hochschulen nicht überhaupt bereits abgeschafft ist, zum Nachweis des Studienerfolgs völlig ungeeignet; er stellt nur einen unnötigen bürokratischen Verwaltungsaufwand dar. Für die Belange der Approbationsordnung ist es ausreichend, wenn hinsichtlich der Pflichtlehrveranstaltungen (§ 2) auf die Studienordnung (§ 11 HRG) verwiesen wird und bei der Zulassung zu den Prüfungen nur Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an solchen Pflichtlehrveranstaltungen verlangt werden, die in Form von (scheinpflichtigen) Übungen durchgeführt werden. Die vorgeschlagenen Formulierungen tragen den Anforderungen des EG-Rechts Rechnung.

Für den Antrag spricht auch, daß in den Ausbildungsordnungen vergleichbarer akademischer Berufe (Ärzte, Zahnärzte) eine Belegpflicht nicht vorgesehen ist, ohne daß jemals der Vorwurf erhoben wurde, die Ausbildungsordnungen würden gegen EG-Recht verstoßen.